



**Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/3424/2020

Schwaz, den 12.10.2020

Betreff: Rennhamnergasse – Grabungsarbeiten im Bereich zwischen Schlaghaufenkapelle und Angelbrücke – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. Florian Neuraüter – 0664/6141405
Bauführer: Herr Günther Thurnes – 0664/6141464

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Rennhamnergasse durch die Firma Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 27.10.2020 bis 30.10.2020, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Rennhamnergasse zwischen der Schlaghaufenkapelle und der Angelbrücke wird auf Baudauer für den Individualverkehr gesamthaft gesperrt.
2. Die Umleitungsstrecke erfolgt über den Knappenanger, beginnend von der Trafostation in der Rennhamnergasse bis zur Kapelle.
3. In den Kreuzungsbereichen Rennhamnergasse/Angelbrücke und Rennhamnergasse/Haus Stolz sind vollflächige Abplankungen mit dem Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960, „links- bzw. rechtsweisende Umleitungsbeschilderungen“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. In Höhe der Einmündung Knappenanger/Rennhamnergasse bei der Aufpflasterung ist das Verkehrszeichen „Achtung Rennhamnergasse gesperrt“ gem. § 50 Ziff. 16 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 aufzustellen.
5. Im Bereich der Wegeverbindung Knappenanger ist die gesamte Umleitungsstrecke mit „Halte- und Parkverboten“ gem. § 52 Ziff. 13b StVO 1960 zu versehen.
6. Im Zuge der Leitungsverlegungsarbeiten werden auch die Schäden im Bereich des Randsteines des schräg gestellten Gehsteiges und die vorhandenen Schlaglöcher saniert.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden

Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hitthaller + Trixl, Bahnhof-Umgebung 2a, 6170 Zirl
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz